

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Scala Matta Modellbau Studio e.U.

Stand: März 2021

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen liegen in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen, sowie allen sonstigen Absprachen mit Scala Matta Modellbau Studio e.U. (im Folgenden "Scala Matta") zugrunde. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte der Vertragsparteien, selbst wenn darauf nicht erneut Bezug genommen wird.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich von Scala Matta bestätigt werden.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur insoweit verbindlich, als Scala Matta ihrer Geltung, bzw. ihrer teilweisen Geltung, ausdrücklich zugestimmt hat. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform.

2. Angebote, Vertragsumfang, Gültigkeit

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweils gültige Angebot, in dem Leistungsumfang und Vergütung festgehalten sind. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2.2. Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragsspezifische Umstände, die den Arbeitsprozess verzögern und außerhalb der Erkennbarkeit von Scala Matta liegen, kann kein Bedacht genommen werden.

2.2. Das jeweilige Angebot ist lediglich bis zum Ablaufdatum des Angebots gültig. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es einer schriftlichen Zustimmung zur Aufrechterhaltung des Angebots durch Scala Matta. Durch Stellung eines neuen Angebots verlieren alle vorherigen Angebote ihre Gültigkeit.

2.3. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich auf Basis einer schriftlichen Auftragsbestätigung und firmenmäßiger Zeichnung und verpflichtet nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Inhaltliche Änderungen und Ergänzung im Angebot durch den Auftraggeber, die zuvor mündlich vereinbart wurden, bedürfen der Rückbestätigung durch Scala Matta.

2.4. Mit dem Erhalt des Angebots erkennt der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber den allgemeinen Geschäftsbeziehungen als Vertragsgrundlage zu, auch wenn dies nicht explizit festgehalten wird.

3. Leistungsumfang und Prüfung

3.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- 3D Modellierung
- Produktion von Zuschnitten und Einzelteilen
- Architekturmodelle (z.B. Wettbewerbs-, Arbeits-, Immobilien-, Präsentationsmodelle, etc.)
- Produktion von Gegenständen zur Modellpräsentation (z.B. Podeste, Grundplatten, Glashauben, Beleuchtung, Verpackungen, etc.)
- Reparaturarbeiten an Modellen
- virtuelle Modelle
- Produkte/Präsentationen/Apps im Bereich Augmented und Virtual Reality
- Visualisierungen
- Fotografien der Modelle

In weiterer Folge werden diese Leistungen unter dem Begriff "Modelle" zusammengefasst.

3.2. Die Bearbeitung erfolgt frühestens nach Auftragsingang. Die Produktion der Modelle erfolgt nach Art und Umfang der vereinbarten Leistungen (Angebot) und der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Der Auftraggeber hat Scala Matta alle zur Ausführung der bestellten Arbeiten erforderlichen Informationen rechtzeitig vorzulegen. Polierpläne, und jegliche Art von zur Auftragsausführung notwendiger Informationen, müssen, wenn nicht anders vereinbart, mindestens eine Woche (5 Werktage) vor dem Abgabetermin übermittelt werden.

3.3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Scala Matta setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Jegliche Änderungen in den final übermittelten Plänen, bzw. eine Übermittlung der Pläne nach der gesetzten Frist, müssen kostentechnisch neu bewertet werden. Die vereinbarten Konditionen verlieren somit ihre Gültigkeit und müssen neu definiert werden. Die Lieferverpflichtung zum vereinbarten Termin entfällt. Die Vereinbarung neuer Konditionen bedürfen der Schriftform.

3.4. Scala Matta verpflichtet sich den Auftrag gemäß den zur Verfügung gestellten Plänen durchzuführen, wobei die Genauigkeit der Abmessungen soweit gewährleistet wird, als dies in der Verarbeitung, innerhalb der verwendeten Werkstoffe und der Art des Werkstückes, technisch möglich ist. Die Ausführung der Verpackung wird von Scala Matta definiert.

3.5. Scala Matta ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

4. Preise, Steuern, Gebühren

4.1. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag und können nicht für zukünftige Projekte herangezogen werden. Jede Anfrage bedarf einer Preiskalkulation seitens Scala Matta.

4.2. Fotoaufnahmen, die von Scala Matta zur Verfügung gestellt werden, sowie Lieferungen innerhalb Wiens sind, sofern nicht anders ausgewiesen, kostenfrei.

Lieferungen außerhalb Wiens, sowie die Lieferung überdimensionaler Modelle, werden kostentechnisch bewertet und gesondert in Rechnung gestellt, sofern diese nicht bereits durch das Angebot vereinbart sind.

5. Liefertermin

5.1. Alle in Angeboten angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Scala Matta ist jedoch bestrebt, die vereinbarten Termine der Leistungserfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Der Auftrag gilt als durchgeführt, wenn der Liefergegenstand bei uns im Werk versandbereit ist und die Versandbereitschaft dem Auftraggeber bekanntgegeben wurde.

5.2. Der vereinbarte Erfüllungstermin kann nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu der von Scala Matta angegebenen Übermittlungsfrist alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Maß nachkommt (siehe 3.2.).

5.3. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung weitere Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, oder treten sonstige Umstände ein, die Scala Matta eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.

5.4. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen, bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen seitens des Auftraggebers, entstehen, sind von Scala Matta nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von Scala Matta führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5.5. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in unserem Werk, oder unserer Hauptlieferanten, entbinden uns, wenn dadurch die Fertigstellung des Liefergegenstandes beeinflusst wird, von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Wir haften bei verspäteter Lieferung für keinerlei Schäden, die der Auftraggeber möglicherweise geltend machen könnte, es sei denn, diese Schäden seien durch unser vorsätzliches, oder grob fahrlässiges Verhalten, verschuldet worden.

5.6. Verladung und Versand der Liefergegenstände, die nicht von Scala Matta persönlich zugestellt werden, gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Versicherungen aller Art erfolgen nur über Anordnung und auf Kosten des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmaß.

5.7. Bei Lieferungen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Scala Matta berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die Lieferung von extern produzierten Produkten (Glashauben, Podesten, etc.).

6. Zahlungskonditionen/Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle Rechnungen, die von Scala Matta gestellt werden, entsprechen, wenn nicht anders vereinbart, den zuvor formulierten Angeboten. Korrekturen und

Änderungswünsche nach Beauftragung, bzw. während des Bearbeitungszeitraumes haben entsprechende Kostenkorrekturen zur Folge.

6.2. Die von Scala Matta gelegten Rechnungen inkl. Umsatzsteuer sind prinzipiell spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Abweichende Zahlungsfristen müssen von Scala Matta schriftlich bestätigt werden.

6.3. Bei Aufträgen, die den Rahmen von 3.000€ Netto übersteigen, wird dieser in Teilbeträgen verrechnet. 40% vom Gesamtbetrag sind als Anzahlung innerhalb von 7 Tagen nach Beauftragung zu leisten. Der Restbetrag (60% des Gesamtbetrages) ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten.

6.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung, bzw. Vertragserfüllung, durch Scala Matta. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlung berechtigt Scala Matta die laufende Arbeit einzustellen, zu unterbrechen, vom Vertrag zurück zu treten, oder die Lieferung des Modells bis zur vollständigen Begleichung der Kosten zurückzuhalten. Alle damit verbundenen Kosten, sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Scala Matta behält sich das Eigentum an Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen des Auftraggebers vor. Zudem behält sich Scala Matta das Recht vor, bereits gelieferte Ware wieder zurückzufordern, sollte keine fristgerechte Kostenerstattung erfolgen.

6.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber, Scala Matta die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten eines Mahnschreibens in marktüblicher Höhe, sowie die Kosten eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts.

6.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

6.7. Sollte während der Auftragsbearbeitung Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen, bzw. eine deutliche Erhöhung der Entstehungskosten nach sich ziehen, steht es Scala Matta frei, auch nach Arbeitsbeginn, vom Auftrag zurückzutreten, sollte der Auftraggeber nicht bereit sein den neuen Konditionen zuzustimmen.

6.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Scala Matta aufzurechnen, außer diese Forderungen des Auftraggebers wurde von Scala Matta schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgelegt.

6.9. Scala Matta ist berechtigt die Bonität des Auftraggebers mit allen üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des

Auftraggebers, oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein, ist Scala Matta berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.

6.10. Der Auftraggeber hat Scala Matta von einem allfälligen Konkursöffnungs- oder Insolvenzverfahren unverzüglich zu verständigen.

7. Urheberrecht und Nutzung

7.1. Scala Matta erteilt dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein **nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht** die Modelle für den im Vertrag vereinbarten Verwendungszweck in unveränderter Form zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei Scala Matta

7.2. Jede Verletzung der Urheberrechte von Scala Matta zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (Baupläne wie Grundrisse, Schnitte, Bau- und Ausstattungsbeschreibung, existierende Visualisierungen, Fotos, Videos, Musik, Schriften, Verkaufsunterlagen, Vorgaben für Corporate Identity etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Scala Matta haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Scala Matta wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber Scala Matta schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat Scala Matta sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Scala Matta durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

7.4. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in dem Modell kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

7.5. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Modellen übertragen.

7.6. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

7.7. Alle Änderungen die während des Entwurfsprozesses an den ursprünglich übermittelten Unterlagen gemacht werden, sowie alle Fotografien der eigenen Produkte, gehören Scala Matta und können immer für andere Projekte benutzt werden. Die Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fotografien von eigenen Projekten stehen Scala Matta zu. Nutzungsbewilligung (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung

für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur soviel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

8. Rücktrittsrecht

8.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von Scala Matta ist der Auftragnehmer berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurück zu treten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran keine Schuld trifft.

8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Lieferungsverzug durch Geschäftspartner, Transportsperren, sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Scala Matta liegen, entbinden Scala Matta von der Lieferverpflichtung bzw. gestattet Scala Matta eine Neusetzung der vereinbarten Lieferzeit.

8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch Scala Matta möglich. Ist Scala Matta mit einem Storno einverstanden, so werden neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts verrechnet.

9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Modelle unverzüglich nach Eingang auf Mängel zu überprüfen. Die Feststellung solcher Mängel müssen Scala Matta durch den Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 5 Tagen - bei verdeckten Mängeln innerhalb von 5 Tagen nach Erkennen - schriftlich, unter Beschreibung des Mangels und fotografischer Dokumentation, mitgeteilt werden. Andernfalls gilt das Modell als genehmigt. Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung, sind alle Gewährleistung, etwaige Schadenersatzansprüche, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, ausgeschlossen.

9.2. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Scala Matta zu. Scala Matta wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber Scala Matta alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Scala Matta ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich, oder für Scala Matta mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- und Minderungsrechte zu. Im Falle der Verbesserung obliegt es Scala Matta die Übermittlung

der mangelhaften (körperlichen) Sachen auf eigene Kosten durchzuführen.

9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Scala Matta gemäß §933 Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelung zurückzuhalten.

9.4. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber Scala amatta alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß §924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

9.5. Hilfestellung, Erhaltungsarbeiten, Korrekturen, Änderungen oder Ergänzungen, welche aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, erforderlich wurden, werden von Scala Matta entgeltlich durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, die durch Eingriff des Auftraggebers oder von dritter Seite vorgenommen wurden.

9.6. Des Weiteren übernimmt Scala Matta keine Gewähr bei Schäden oder Störungen der Funktion, die auf unsachgemäßer Bedienung, Abweichungen von Installations- und Lagerbedingungen, oder Transportschäden zurückzuführen sind.

9.7. Für Modelle, die durch Eingriffe des Auftragnehmers nachträglich verändert wurden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Scala Matta.

9.8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Modelle ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Modell lebt dadurch nicht wieder auf.

9.9. Mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der *"Empfehlungen zur Lagerung und Handhabung der Modelle"* (Anhang) seitens Scala Matta. Für etwaige Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, bzw. Nichteinhaltung und abweichender Handlungen der Empfehlungen, wird keine Haftung übernommen. Im Zuge dessen entfällt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.

10. Haftung

10.1. Scala Matta haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet Scala Matta unbeschränkt.

10.2. Die Haftung für mittelbare Schäden - z.B. entgangenem Gewinn - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber nach drei Jahren ab Verletzungshandlung von Scala Matta. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

10.4. Sofern Scala Matta das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche entstehen, tritt Scala Matta diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritte halten.

11. Konzept- und Ideenschutz

11.1. Hat der potentielle Auftraggeber Scala Matta vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Scala Matta dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

11.2. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Scala Matta treten der potentielle Auftraggeber und der Auftragnehmer in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

11.3. Der potentielle Auftraggeber erkennt an, dass Scala Matta bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

11.4. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung durch Scala Matta ist dem potentiellen Auftraggeber schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

11.5. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

11.6. Der potentielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von Scala Matta im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

11.7. Sofern der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm von Scala Matta Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Scala Matta **innen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation** per E-Mail unter Anführung von

Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

11.8. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Scala Matta dem potentiellen Auftraggeber eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Auftraggeber verwendet, so ist davon auszugehen, dass Scala Matta dabei verdienstlich wurde.

11.9. Der potentielle Auftraggeber kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei Scala Matta ein.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

12.1. Scala Matta verpflichtet seine MitarbeiterInnen die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

12.2. Scala Matta ist befugt, die in seinem Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

12.3. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt, bzw. zu überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

12.4. Die mit Scala Matta verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

12.5. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt Scala Matta übernimmt keine Haftung für Daten, Inhalte und Medien auf Webhosting Accounts von Auftraggebern auf unseren Servern, sowie die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

12.6. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, wie z.B. Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummern, Vertretungsbefugnisse, Ansprechpersonen, Geschäftsanschrift, sowie sämtliche Adressen des Auftraggebers, Telefonnummern, Telefaxnummern, E-Mail Adressen, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummern, etc. zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung von Scala Matta, sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende und vormalige Geschäftsbeziehung

automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

12.7. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

12.8. Weiters dürfen alle zur Vertragserfüllung übermittelten technischen Unterlagen, dies umfasst z.B. Pläne, Visualisierungen, 3D Modelle, etc., von Scala Matta dauerhaft gespeichert werden.

12.9. Scala Matta erklärt sich dazu bereit alle Fotografien der eigenen Produkte, erst nach der Publikation des entsprechenden Projekts durch den Auftraggeber zu veröffentlichen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Um dies zu ermöglichen, muss der Auftraggeber das Veröffentlichungsdatum bei Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Projektabschluss, Scala Matta bekanntgeben. Verabsäumt der Auftraggeber diese Mitteilung, liegt der Veröffentlichungszeitpunkt im Ermessen von Scala Matta.

12.10. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich an die Kontaktdaten von Scala Matta widerrufen werden.

13. Kennzeichnung

13.1. Scala Matta ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Auftraggeber und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

13.2. Scala Matta ist, vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers, dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

13.3. Scala Matta verbleibt in jedem Fall gemäß §16 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke/Produkte und Visualisierungen zum Zweck der Eigenwerbung in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im Internet bereit zu stellen.

14. Sonstiges

11.1. Eine etwaige, oder zukünftige, Ungültigkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

11.2. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

15. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten zwischen den Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle sich

mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebende Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von Scala Matta als vereinbart. Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Wien, auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt. Die Anwendung internationaler Weisungsnormen und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Empfehlungen zu Lagerung und Handhabung der Modelle

Die Lagerung eines Modells im ständigen Sonnenlicht, im Freien, sowie bei hoher Feuchtigkeit wird nicht empfohlen. Durch übermäßige Hitze oder Feuchtigkeit können sich die Materialien, sowie die farbliche Gestaltung (vor allem die der Oberflächen), verändern oder deformieren. Das Bestehen der Materialien kann so nicht gewährleistet werden.

Für etwaige Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung (z.B. Schäden durch UV-Strahlung, Umwelteinflüsse, etc.) oder Verwendung durch den Auftraggeber, können wir keine Haftung übernehmen. Wir bitten vor allem in solchen Fällen nicht auf die Bestellung einer Glashaube, oder Verpackung zu verzichten.